

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg), Sylvia Kotting-Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/11729 –**

Reform der Fischereikontrolle und der Gemeinsamen Fischereipolitik

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Herbst 2008 hat die EU-Kommission in ihrem Arbeitspapier „Reflections on further Reform of the Common Fisheries Policy“ eine grundsätzliche Erneuerung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) angekündigt. Hintergrund ist, dass die GFP ihr grundlegendes Ziel, die Fischerei auf ein nachhaltiges Maß zu begrenzen (u. a. durch die Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen und nationaler Fangquoten in Verbindung mit technischen Vorschriften und Regelungen für den Fischereiaufwand) bisher deutlich verfehlt hat. Denn 88 Prozent der kommerziell genutzten Fischbestände der EU-Gewässer sind nach Angaben der EU-Kommission überfischt. Dies belegt das deutliche Scheitern der GFP.

Die Hauptursache ist, dass die Fischfangflotten der EU-Mitgliedsländer insgesamt in der Lage sind, deutlich mehr Fische zu fangen, als eine nachhaltige Fischerei erlauben würde. So schwebt das Damoklesschwert der Überfischung fortwährend über den Fischbeständen – und zwar auch dann, wenn die Regelungen der GFP theoretisch eine Begrenzung auf ein nachhaltiges Maß bedeuten würden.

Die Achillesferse der GFP ist die Kontrolle der festgelegten Regelungen und Beschränkungen durch die Fischereiaufsicht in den Mitgliedsländern. Denn die bisherigen Kontrollvorgaben sind ineffizient und führen nicht zu den gewünschten Ergebnissen.

Aber selbst die lückenlose Einhaltung der bestehenden Regelungen der GFP könnte eine nachhaltige Fischerei nicht sicherstellen. Denn erstens führen die politischen Entscheidungen der EU-Fischereiminister aufgrund politischer Rücksichtnahmen auf die Forderungen der Branche regelmäßig zum Beschluss überhöhter Gesamtfangmengen (TAC). Allein in den vergangenen fünf Jahren lagen die TAC um 48 Prozent über den wissenschaftlichen Empfehlungen. Und zweitens, wird die Einhaltung der zugelassenen Gesamtfangmengen erst bei der Anlandung des Fangs kontrolliert. Tatsächlich werden aber viel mehr Fische gefangen als angelandet werden. Auf See werden große

Mengen unerwünschter oder untermäßiger Fische als Beifang wieder über Bord geworfen (Rückwürfe bzw. Discards). Diese Fische sind größtenteils nicht mehr lebensfähig.

Der Beifang und der nachfolgende Rückwurf großer Fanganteile sind ein erhebliches Hindernis auf dem Weg zu einer nachhaltigen Fischerei. Darunter leiden insbesondere die Bestände, deren Zustand ohnehin als kritisch zu bewerten ist: So wird beispielsweise in der Nordsee schätzungsweise ebenso viel Kabeljau zurückgeworfen wie angelandet. Die GFP stellt jedoch keine wirksame Kontrolle dieser tatsächlichen Fänge sicher. Das führt u. a. auch zu instabilen wissenschaftlichen Bestandsberechnungen, da mit hohen Dunkelziffern gearbeitet werden muss.

All dies zeigt, dass ein Paradigmenwechsel in der Fischereipolitik dringend notwendig ist, um tatsächlich eine Begrenzung der Fischerei auf ein nachhaltiges Maß erreichen zu können. Dieser Paradigmenwechsel muss bei Arten, die nach einem Rückwurf eine geringe Überlebens-Rate haben, auch die Einführung von Rückwurfverboten (bzw. Anlandegeboten) und eine Anrechnung auf die zugeteilten Fischfangmengen (Quoten) umfassen. Notwendig ist es auch, den Abbau der überhöhten Fischfangkapazitäten in der EU wieder in Angriff zu nehmen.

Während verschiedene Aspekte zur Erneuerung der GFP derzeit noch zu erarbeiten sind, hat die EU-Kommission im November 2008 mit dem Verordnungsentwurf zur Durchführung einer Gemeinschaftsregelung zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der GFP (KOM(2008)721) bereits einen ersten Schritt als Antwort auf die als gescheitert anzusehende GFP gemacht. Die geplante Kontrollregelung soll mit der verschärften Durchsetzung der Fischereivorschriften eines der ungelösten Probleme der GFP angehen, um den dramatischen Verlust der marinen Artenvielfalt und den Rückgang der Fischbestände schnellstmöglich aufzuhalten.

Die geplante Kontrollregelung wird derzeit im Europäischen Parlament diskutiert und soll zum Ende des Frühjahrs 2009 im Fischereiministerrat beraten werden. Dabei steht zu befürchten, dass der Entwurf im Ministerrat abgeschwächt wird. Ein Scheitern der Kontrollregelung hätte jedoch schwerwiegende Auswirkungen auf die Zukunft der Fischbestände, die gesamte Fischwirtschaft und die wirtschaftlich von der Fischerei abhängigen Regionen auch in Deutschland.

GFP-Reform allgemein

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Bestrebungen der EU-Kommission zur Reform der GFP?

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative der EU-Kommission, die Reform der GFP von 2002 einer Zwischenbilanz zu unterziehen und Überlegungen zu weiteren Reformschritten anzustoßen. Angesichts anhaltender Probleme bei der Erholung wichtiger Nutzfischbestände und einer weiterhin sinkenden Gesamtproduktivität des Fangsektors ist die Frage berechtigt, ob die Ziele und Instrumente der GFP noch ausreichen, angemessen auf diese und weitere Herausforderungen zu reagieren. Die Bundesregierung stimmt deshalb mit der Absicht der EU-Kommission überein, eine Analyse- und Konsultationsphase einzuleiten, um dann auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche weiteren Reformschritte notwendig sind, um die GFP zum Erfolg zu führen.

2. Welche Instrumente und Maßnahmen innerhalb der GFP betrachtet die Bundesregierung aus welchen Gründen als gescheitert?

Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass eine Analyse der GFP differenziert nach Zielen, Instrumenten und deren Umsetzung erfolgen muss. Dabei ist

zu berücksichtigen, dass die Instrumente der GFP in der Regel nicht isoliert voneinander wirken, sondern im Verbund. Darüber hinaus beeinflussen sowohl der politische Wille als auch die Kapazität der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Ziele und Anwendung der Instrumente der GFP erheblich deren Erfolg oder Misserfolg.

Vor diesem Hintergrund meint die Bundesregierung, dass weder die GFP in ihrer Gesamtheit, noch einzelne Instrumente pauschal als gescheitert betrachtet werden können. Vielmehr geht es in erster Linie um Umsetzungsdefizite, die klar benannt werden müssen, um sie zielgerichtet beseitigen zu können. Aus Sicht der Bundesregierung sind vor allem folgende Defizite zu beklagen:

- mangelnde Konsequenz in der Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels bei der Festlegung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere bei der Festsetzung zulässiger Gesamtfangmengen;
- Schlupflöcher im Fischereikontrollsystem und ein heterogenes, oftmals nicht abschreckendes Sanktionsniveau;
- mangelnde Beseitigung von Überkapazitäten bei einigen Flotten;
- mangelnde Wirksamkeit der Verordnungen über Maßnahmen gegen Walbeifänge („Pinger“-VO) und über das Abtrennen von Haifischflossen („Finning“-VO).

3. Welche Instrumente und Maßnahmen innerhalb der GFP betrachtet die Bundesregierung aus welchen Gründen als erfolgreich?

Die Bundesregierung pflichtet der EU-Kommission bei, dass das Nachhaltigkeitsziel in der Fischereipolitik oberste Priorität behalten muss. Dies gilt auch für wichtige Leitprinzipien wie den Vorsorgeansatz und den Ökosystemansatz. Langfristige Stabilität in wirtschaftlicher und damit auch sozialer Hinsicht sind in der Fischerei nur im Einklang mit gesunden Meeresökosystemen zu erreichen. In wichtigen Bereichen ist hierfür bereits der richtige Weg eingeschlagen worden. Dazu zählen insbesondere

- die Einführung von Bewirtschaftungs- und Wiederaufbauplänen,
- die Einrichtung der Regionalen Beratungsgremien,
- die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei und
- die Novellierung der Regelungen zur Fischerei auf der hohen See im Einklang mit internationalen Abkommen und der Entwicklung der internationalen Meerespolitik.

4. Welche Instrumente und Maßnahmen der GFP sollte die EU aus Sicht der Bundesregierung so reformieren, dass die Fischbestände in europäischen Gewässern langfristig erhalten bleiben, und wie sollte die Umgestaltung dieser Instrumente konkret ausgestaltet werden?

Aus Sicht der Bundesregierung ist hier zunächst die bereits eingeläutete Reformierung des gemeinschaftlichen Kontrollsystems zu nennen. Ein wichtiger Reformschritt liegt hier in der Harmonisierung der Sanktionsvorschriften auf einem Niveau, das ausreichend abschreckend ist. Dies ist besonders wichtig, weil Schlupflöcher im gegenwärtigen Kontrollsystem und das uneinheitliche, vielfach nicht abschreckende Sanktionsniveau Überfischungen begünstigen und nicht einzudämmen vermögen.

Im Rahmen bestehender Instrumente sollte schneller vorangeschritten werden in

- der Erarbeitung mehrjähriger Bewirtschaftungspläne für weitere Fischereien,
- der Einführung von Mehrjahres-Gesamtfangmengen in Fischereien, die hierfür geeignet sind und
- der Entwicklung von Mehrarten-Bewirtschaftungsplänen.

5. Welche neuen Instrumente sollte die EU aus Sicht der Bundesregierung neu in die GFP einführen?

Aus Sicht der Bundesregierung sollte schnellstmöglich ein Rückwurfverbot, das heißt Anlandungsgebot für alle unvermeidlichen, nicht mehr lebensfähigen Beifänge eingeführt werden, verbunden mit einer Anrechnung quotierter Arten auf die Zielartenquote. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass so der in manchen Fischereien beklagenswerten Vergeudung von Ressourcen Einhalt geboten und die Diskrepanz zwischen den offiziellen Anlandungs- und den tatsächlichen Fangmengen, die einer zuverlässigen wissenschaftlichen Bestands-einschätzung entgegen stehen, beseitigt werden kann. Gleichzeitig wird der Fischerei hiermit ein Anreiz gegeben, Beifang reduzierende Maßnahmen zu ergreifen und stärkere Verantwortung für das Ressourcenmanagement zu übernehmen.

Die Bundesregierung ist außerdem für Überlegungen offen, die eine stärkere Regionalisierung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Grundlage gemeinschaftlich festgesetzter Ziele und Überprüfungsstandards betreffen. Durch eine bessere Berücksichtigung regionaler Besonderheiten könnten die Akzeptanz für bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen erhöht und gleichzeitig gemeinschaftliche Regelungen vereinfacht werden.

6. Wie steht die Bundesregierung zum System eines rechtebasierten Managements (RBM) in der Fischerei, bei dem nach dem Vorbild Islands oder Neuseelands sowohl der Zugang zu Fischereigründen geregelt wird – beispielsweise nach Zeit, Ort, Schiffsgröße oder Fanggerät –, aber auch der Handel der Quoten oder das Zuteilen eines festen Fanganteils („Catch Shares“) möglich sein kann?

In welcher Form hat sich die Bundesregierung an der Konsultation der EU-Kommission hierzu beteiligt?

Grundsätzlich vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die biologischen Ressourcen des Meeres ein unveräußerliches Gemeingut darstellen, das zwar zum Objekt von Nutzungsrechten, nicht aber privater Eigentumsrechte gemacht werden kann. In Deutschland ist der Zugang zu den Fischereiressourcen immer über die Vergabe von Nutzungsrechten, je nach Fischerei jedoch unterschiedlich restriktiv geregelt (allgemeine und besondere Fangerlaubnisse, schiffs-, genossenschafts- oder betriebsbezogene Quoten). Zugangsregelungen nach Zeit, Ort, Schiffsgröße oder Fanggerät sind auch in diesem System gängige Praxis. Der Einführung eigentumsähnlicher Rechte, wie individueller handelbarer Quoten, steht die Bundesregierung jedoch kritisch gegenüber, weil hiermit ein Prozess der Konzentration von Eigentumsrechten in der Hand weniger kapitalstarker Unternehmen eingeleitet würde, der ungewollte negative Folgen für die wirtschaftliche und soziale Struktur kleiner, von der Fischerei besonders geprägter Küstengemeinden haben kann und nicht mehr rückgängig zu machen wäre. Im Übrigen ist es für die Einhaltung der Regeln der GFP wichtig, dass die Mitgliedstaaten auch beim Fischereimanagement eine Mitverantwortung tragen.

Die Bundesregierung hat sich beim Informellen Rat der Fischereiminister Ende September 2008 intensiv an der Debatte über mögliche Elemente der GFP-Reform beteiligt. Dabei spielte auch das Thema „Nutzungsrechte“ eine wichtige Rolle. Darüber hinaus wurde dieser Ansatz im Rahmen eines Deutschlandbesuches der EU-Kommission, der dem bilateralen Austausch über die geplante GFP-Reform diente, ausführlich erörtert.

7. Welche Maßnahmen erscheinen der Bundesregierung geeignet, die Verantwortung der Fischerei für das Management und die Nutzung der Fischereiresourcen zu stärken?

Siehe Antwort zu den Fragen 5 und 8.

8. Welche nationalen Maßnahmen sind geplant, um die Fischbestände besser als bisher vor Überfischung und illegaler Fischerei zu schützen?

Die Möglichkeiten nationaler Maßnahmen werden durch das Primat der GFP bestimmt. Dies gilt insbesondere für Regelungen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei, die erst im letzten Jahr umfassend novelliert wurden und von der Bundesregierung konsequent umgesetzt werden. Dies trifft auch auf die zur Zeit auf Gemeinschaftsebene überarbeiteten Kontrollregelungen zu. Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich die erstmals im Rahmen des Wiederauffüllungsplans für Kabeljau eingeführten freiwilligen Anreizsysteme für selektive, beifangarme Fischereien. Sie unterstützt Pilotprojekte, um diese Entwicklung zu fördern (vgl. auch Antwort zu Frage 23).

Begrenzung von Beifängen, Einführung von Rückwurfverboten bzw. Anlandegeboten

9. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung angesichts von Schätzungen, dass zum Teil 40 bis 60 Prozent der Fänge auf See wieder entsorgt werden, für erforderlich, um die Menge der Beifänge bzw. der nicht kommerziell verwertbaren Beifänge auf Null zu begrenzen?

Unerwünschte Beifänge in der kommerziellen Fischerei lassen sich nicht vollständig und in allen Fischereien vermeiden. Problematisch sind insbesondere die Beifänge an Jungfischen oder an Arten, deren Bestände sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden. Zu letzteren zählen auch Nicht-Zielarten, soweit gefährdete Arten von beispielsweise Haien, marinen Säugern oder Seevögeln betroffen sind. Diese Beifänge müssen dringend so weit wie möglich reduziert werden.

Zur Minimierung unerwünschter Beifänge gibt es verschiedene Möglichkeiten. Am schnellsten umsetzbar sind technische Maßnahmen, die selektivere Fanggeräte vorschreiben. Im Rahmen des Wiederauffüllungsplans für Kabeljau wurden Anreizsysteme für selektive Fangmethoden geschaffen. So können Fischereien mit weniger als 5 Prozent Beifang von der Kürzung des Fangaufwands ausgenommen und Fahrzeuge, die nachweislich weniger als 1,5 Prozent Kabeljau beifangen, sogar ganz von der Fangaufwandsregelung befreit werden. Weitere Ansätze umfassen die temporäre oder permanente Schließung von Gebieten für die Fischerei, in denen besonders hohe Beifänge auftreten.

Anders als Beifänge lassen sich Rückwürfe grundsätzlich auf Null reduzieren, z. B. durch ein Anlandegebot für alle gefangenen Tiere. Diesen Ansatz verfolgt die Bundesregierung seit geraumer Zeit. Aufgrund der komplexen Auswirkungen auf die GFP wird sich ein Anlandegebot allerdings voraussichtlich nur

schrittweise einführen lassen. Hierbei ist allerdings auch zu beachten, dass in bestimmten Fischereien (nicht Tiefsee) insbesondere viele Haiarten nach einem Rückwurf hohe Überlebenschancen haben und für ungewollte Beifänge hier ein Rückwurfgebot vorteilhaft wäre.

10. Ist es aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, unerwünschte Beifänge auch durch Gebietsschließungen (flexibel und zeitlich begrenzt) zu vermeiden, so dass vor allem der Jungfisch in den Küstengewässern geschützt wird, und wenn nein, warum nicht?

Zeitlich und räumlich begrenzte Gebietsschließungen können sinnvoll sein, wenn beispielsweise starke Nachwuchsjahrgänge von Fischbeständen lokal konzentriert auftreten. Eine solche Maßnahme kann schnell umgesetzt werden, sobald Erkenntnisse über erhöhte Beifänge vorliegen. Dies setzt allerdings voraus, dass die erforderlichen Daten zeitnah vorliegen. Die dazu erforderlichen umfassenden Untersuchungen lassen sich von den bestehenden staatlichen Forschungsinstituten in der EU kaum bewältigen. Deshalb müsste entweder die Anzahl von Beobachtern auf kommerziellen Fahrzeugen deutlich erhöht oder die Zuarbeit der Fischerei durch ein Anreizsystem belohnt werden. In der Summe kann dieses Instrument eine sinnvolle Ergänzung zu den oben skizzierten Maßnahmen sein.

11. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Entwicklung hin zur EU-weit verpflichtenden Anwendung von selektivem Fanggerät, um unerwünschte Beifänge bereits beim Fang zu vermeiden?

Die Bundesregierung begrüßt Verpflichtungen zur Anwendung von selektivem Fanggerät ausdrücklich. Entsprechende Vorschriften wurden z. B. bereits im Fischerei-Abkommen der EU mit Norwegen verankert. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit der Fischerei mehr Verantwortung für die Selektivität übertragen werden kann (z. B. bei Teilnahme an spezifischen freiwilligen Monitoring-Programmen).

12. Welche Techniken zur Selektivitätserhöhung werden bereits angewendet; und wie bewertet die Bundesregierung deren Effektivität und wirtschaftlichen Einfluss auf die deutsche Fischerei?

Die bereits implementierten Maßnahmen sind vielfältig. Für das gezielte Fischen einer einzelnen Art, bei gleichzeitiger Vermeidung des Fanges anderer Arten, werden Verhaltensunterschiede ausgenutzt. Hierbei findet ein erheblicher Teil der Selektion im Vornetz statt. Für viele Fischereien sind aber auch auf die Zielart angepasste Maschenweiten im Steert vorgeschrieben. Für die Ostsee wurden zusätzlich Fluchtfenster und spezielle Netztuche zur Vermeidung des Fanges untermaßiger Dorsche vorgeschrieben (BACOMA Fluchtfenster, T90-Steerte in Grundsleppnetzen). Auch in vielen Garnelenfischereien sind Fluchtfenster vorgeschrieben. Diese Maßnahmen haben die Selektivität deutlich verbessert.

Die ökonomischen Auswirkungen einer obligatorischen Verwendung selektiverer Fanggeräte sind insgesamt als eher gering einzuschätzen. Langfristig dienen diese technischen Maßnahmen dem Wiederaufbau der Bestände und lassen daher keine negativen ökonomischen Langzeitfolgen erwarten. Im Gegenteil: Sie werden die wirtschaftliche Situation der Fischer verbessern. Allerdings waren die bisherigen Maßnahmen für viele kommerziell genutzte Fischbestände noch nicht ausreichend, um von einer ökologisch wie ökonomisch optimalen Bewirt-

schaftung sprechen zu können. Zur Erreichung des Ziels eines höchstmöglichen Dauerertrags, auf das sich die Europäische Gemeinschaft auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in Johannesburg im Jahr 2002 verpflichtet hat, sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich.

13. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die deutsche Fischerei für die Einführung eines generellen Rückwurfverbotes ab 2012 technisch ausreichend vorbereitet ist, und welche konkreten Pläne zur Durchführung von entsprechenden neuen Pilotprojekten (neben „Stopp Discard“, FLOS) gibt es?

Die Einführung eines Rückwurfverbots ist ein wichtiger Punkt, der im Rahmen der GFP-Reform zu entscheiden sein wird. Die Bundesregierung steht bezüglich dieses Themas im ständigen Dialog mit der deutschen Fischerei. Bereits heute besteht ein Rückwurfverbot in norwegischen Gewässern, in denen auch deutsche Fangschiffe aktiv sind.

Neben den Pilotprojekten „Stopp Discard“ (Nordsee) und „FLOS“ (Ostsee) wird derzeit ein weiteres Vorhaben in der Nordsee geprüft, das zusammen mit anderen Mitgliedstaaten durchgeführt werden soll.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Mindestanlandegrößen als Instrument zur Schonung untermaßiger Fische kaum einen Effekt haben, weil der Fang und Rückwurf untermaßiger Fische angesichts der unzureichenden technischen Vorschriften (z. B. für die Größe von Netzmaschen) weiter möglich und auch erlaubt ist, und wenn nein, warum nicht?

Mindestanlandegrößen alleine haben in den Gewässern der EU im Rahmen der geltenden Regelungen tatsächlich nur einen sehr geringen Schutzeffekt. Daher werden die mehrjährigen Bewirtschaftungspläne, die es bereits für eine ganze Reihe wichtiger Fischbestände gibt, zusätzlich von technischen Maßnahmen (z. B. Beschränkungen bei den Fanggeräten, Mindestmaschenöffnungen) begleitet. Rückwürfe lassen sich gänzlich allerdings nur durch die Einführung von Anlandegebots und effiziente Kontrollen verhindern.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Einführung von Rückwurfverboten für diejenigen Arten, die nach einem Rückwurf großteils nicht mehr lebensfähig sind?

Eine solche Maßnahme hält die Bundesregierung für sinnvoll und notwendig. Die Forderung wird von ihr in den Verhandlungen auf EU-Ebene unterstützt.

16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Rückwurfverbot mit der gleichzeitigen Einführung eines Anlandegebotes für die entsprechenden kombiniert werden muss, und wenn nein, warum nicht?

Ja. Rückwurfverbot und Anlandegebot bedingen einander.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Rückwurfverbot mit der Anrechnung aller gefangenen und angelandeten Fische auf die zuge-

teilten Fangmengen der Zielarten kombiniert werden muss, und wenn nein, warum nicht?

Ein streng überwachtetes Rückwurfverbot wird allein aus ökonomischen Gründen zu einer Minimierung der unerwünschten Beifänge führen. Eine Anrechnung von Beifängen quotierter Arten ist mit Blick auf das Quotenmanagement erforderlich.

18. Wie sollte aus Sicht der Bundesregierung in diesem Zusammenhang mit angelandeten Fängen umgegangen werden, für die die Fischer über keine zuteilten Fangmengen (mehr) verfügen?

Sollten diese Fänge aus Sicht der Bundesregierung ersatzweise auf andere Quoten angerechnet werden, oder sollten die Quoten der nächsten Jahre entsprechend abgesenkt werden?

Die von der Bundesregierung durchgeführten Pilotprojekte dienen u. a. dazu, die Auswirkungen eines Anlandegebots zu analysieren. Aus heutiger Sicht setzt die Einführung eines Anlandegebots eine gewisse Flexibilisierung des geltenden Systems der Gesamtfangmengen und Quoten voraus. Sinnvoll dürfte es sein, eine Quote für Beifänge vorzuhalten, um eine Fortsetzung der Fischerei auf die Zielart zu ermöglichen. Parallel dazu könnte eine begrenzte Übertragung von Fangmengen von einem auf das andere Jahr in Erwägung gezogen werden.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Rückwurfverbot mit einem Verwertungsgebot für alle gefangenen und angelandeten Fische (z. B. als Fischmehl) kombiniert werden sollte, um zu gewährleisten, dass der Fang und die Anlandung dieser Fische auch nicht unnütz waren, und wenn nein, warum nicht?

Für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände ist entscheidend, dass unerwünschte Beifänge so weit wie möglich vermieden werden. Die Frage der Verwertung unerwünschter Beifänge ist demgegenüber nachrangig. Denn es ist zu erwarten, dass die Fischerei bei einem Rückwurfverbot bzw. Anlandungsgebot schon aus ökonomischen Gründen die Fangmethoden so anpasst, dass überwiegend kommerziell hochwertig verwertbare Fänge anfallen. Für nicht als Speisefische vermarktungsfähige Fänge käme in erster Linie die Verwertung als Fischmehl in Betracht. In diesem Fall wäre eine entsprechende Anpassung der einschlägigen EG-Regelungen erforderlich.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ein Rückwurfverbot mit der Aufhebung der Mindestanlandegrößen für die entsprechenden Fische kombiniert werden sollte, weil sich Anlandegebote und Mindestanlandegrößen logisch ausschließen, und wenn nein, warum nicht?

Ja

21. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass auch nach Einführung von Rückwurfverboten technische Vorschriften zur Begrenzung von Fängen untermaßiger Fische und von Fängen von Nichtzielarten weiterhin Sinn ergeben, und wenn nein, warum nicht?

In der Tat könnten im Falle eines Anlandegebots viele technische Vorschriften aufgehoben werden. Dies wäre ein erheblicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Fischereiwissenschaftlern, dass es dringend einer Erhöhung der Maße für Steertmaschenöffnungen, der Erhöhung der Selektivität von Fangeräten und der Verringerung der Stellnetzlizenzen bedarf, um unerwünschte Beifänge zu begrenzen, und wann werden diese Forderungen der Wissenschaft umgesetzt?

Die Erhöhung der Maschenweite im Steert ist nur ein Aspekt, der für die Erhöhung der Selektivität bedeutend ist. Hinzu kommen die Ausgestaltung des Vornetzes und die Einrichtung von Fluchtfenstern. Diese technischen Maßnahmen sind parallel zur Begrenzung des Fischereiaufwandes wichtige Instrumente, um unerwünschte Beifänge zu vermeiden.

23. Mit welchen Ausnahmegenehmigungen von geltenden Vorschriften der GFP sind derzeit laufende Pilotprojekte für die beteiligten Fischereien verbunden?

Im Jahr 2008 wurde das so genannte „Stopp-Discard-Projekt“ in der Nordsee zur Quantifizierung der Rückwürfe und ökonomischen Implikationen aus einem Anlandungsgebot aller TAC-regulierten Fischbestände durchgeführt. An diesem Projekt waren drei Fischereifahrzeuge beteiligt, die dem Seelachsfang und der gemischten Fischerei nachgingen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat für dieses Projekt Sonderfangerlaubnisse mit folgenden Ausnahmegenehmigungen von geltenden Vorschriften der GFP erteilt:

- Befreiung von den Quoten- und Fangaufwandsregelungen gemäß Artikel 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 40/2008;
- Befreiung von den Vorschriften über technische Erhaltungsmaßnahmen und Mindestgrößen von Fischen gemäß Artikel 43 Abs. 1 VO (EG) Nr. 850/98;
- Möglichkeit der Vermarktung zum menschlichen Konsum bei Einhaltung der Mindestmaße und anderen erlassenen Vermarktungsnormen sowie der Vermarktung untermaßiger Fische soweit diese nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden gemäß Artikel 43 Abs. 2 VO (EG) Nr. 850/98.

Des Weiteren fand bis zum 31. Dezember 2008 in der Ostsee das EU-Projekt Joifisch/Lot 8 zur Abschätzung des Dorschnachwuchses in der westlichen Ostsee statt. Für diese wissenschaftlichen Untersuchungen erteilte die BLE für zwei Zeiträume Sonderfangerlaubnisse mit folgenden Ausnahmen:

- Befreiung von den Quoten- und Aufwandsregelungen gemäß Artikel 2 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1404/2007;
- Anbordbehalten und Anlandung untermaßiger Fische gemäß Artikel 24 Abs. 1 VO (EG) Nr. 2187/2005;
- Möglichkeit der Vermarktung soweit Mindestmaße gegeben sind oder der Verkauf anderen Zwecken als zum menschlichen Verzehr dient gemäß Artikel 24 Abs. 2 VO (EG) Nr. 2187/2005.

Für das laufende Jahr 2009 plant das von Thünen-Institut (vTI) das Discard-Projekt „FLOS“ (Fehmarn Landing Obligation Study) zur Untersuchung der ökologischen und ökonomischen Auswirkungen eines uneingeschränkten Anlandegebots für exemplarisch ausgewählte Fischereien in der westlichen Ostsee. Die Gespräche mit den Kommissionsdienststellen über die Ausgestaltung dieses Projekts sind noch nicht abgeschlossen.

Anpassung der Fischfangkapazitäten an die Fangmöglichkeiten

24. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine EU-weite Anpassung der Fischfangkapazitäten an die Fangmöglichkeiten Grundvoraussetzung dafür ist, eine Beschränkung der Fischerei auf ein nachhaltiges Maß tatsächlich zu gewährleisten, und wenn nein, warum nicht?

Ja

25. Welche Maßnahmen zur Anpassung der Fischfangkapazitäten an die Fangmöglichkeiten sollte die EU nach Meinung der Bundesregierung ergreifen?

Im Europäischen Fischereifonds sind spezifische Maßnahmen vorgesehen, damit Mitgliedstaaten mit Überkapazitäten ihre Fischereiflotten anpassen können.

Neben dem Abbau von Flottenüberkapazitäten kann eine EU-weite Anpassung des Fischereiaufwands zu einer umweltverträglichen und nachhaltigen Fischerei, die im Einklang mit der Entwicklung der lebenden Meeresressourcen steht, einen wichtigen Beitrag leisten. Daher setzt sich die Bundesregierung nicht nur für den EU-weiten Abbau der Fangkapazitäten ein, sondern unter anderem auch für

- die Festsetzung der jährlichen Fangmengen auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen,
- die weitere Verschärfung und Verbesserung der technischen Maßnahmen zum Erhalt der Fischbestände,
- die Verbesserung und Intensivierung der Kontrollen und
- die Intensivierung der Forschung, insbesondere in den Bereichen Datenerhebung, Ökosystemansatz, Selektivität der Fanggeräte und Fischereiökonomie ein.

26. Wie groß (Flottengröße, jährliche Fangmenge und Umsatz) sind die Fischereisegmente der deutschen Fischerei (aufgeschlüsselt nach Bundesländern), und stuft die Bundesregierung diese in ihrer heutigen Form als wirtschaftlich und zukunftsfähig ein?

Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf, und wenn ja, welchen?

Die deutsche Fischereiflotte gliedert sich in die drei Sparten Große Hochseefischerei, Kutter- und Küstenfischerei und die Kleine Küstenfischerei mit Fahrzeugen unter 12 Meter Länge. Die Krabbenfischerei ist als wichtige und sehr ertragreiche Fischerei im Rahmen der Kutter- und Küstenfischerei gesondert aufgeführt. Flottengröße, jährliche Fangmenge und Umsatz dieser Flottensegmente sind in Übersicht 1 dargestellt.

Die deutsche Fischereiflotte ist in ihrem derzeitigen Bestand insgesamt als wirtschaftlich anzusehen. Allerdings können die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Preisentwicklung bei den wichtigsten Konsumfischarten und die Energiepreise erheblichen Einfluss auf die Rentabilität haben. Insbesondere für Betriebe der Kleinen Küstenfischerei können anhaltend niedrige Erzeugerpreise, hohe Energiepreise und Beschränkungen der Fischerei zur Existenzgefährdung führen.

27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, Deutschland habe in der Vergangenheit bereits ausreichend zum Abbau der Flotten- und Fangkapazität beigetragen, und wie begründet sie ihre Einschätzung?

In der Verordnung (EG) Nr. 1438/2003 der Kommission vom 12. August 2003 sind im Anhang I die Referenzgrößen (oberste Kapazitätsgrenzen) für die Fischereiflotten der Mitgliedstaaten festgelegt. Diese beträgt für die deutsche Flotte 84 262 BRZ und 175 927 kW. Im Vergleich dazu betrug zum 1. Januar 2008 die Kapazität der deutschen Flotte 68 540 BRZ und 159 614 kW.

Heute nimmt die deutsche Fischereiflotte Rang 10 innerhalb der EU ein und zählt damit zu den kleineren Flotten der Gemeinschaft. Aufgrund des starken Strukturwandels verfügt die deutsche Fischerei heute nur noch über rd. 2 Prozent der Kapazität der Gemeinschaftsflotte (gemessen in KW) bei einem Anteil an der der EU-Gesamtfangmengen von rd. 5 Prozent. Im Gegensatz dazu beträgt der Anteil Frankreichs und des Vereinigten Königreichs an der EU-Flottenkapazität 15 Prozent bzw. 12 Prozent, obwohl der Anteil dieser Länder an den Gesamtfangmengen jeweils nur bei rd. 11 Prozent liegt.

Vor diesem Hintergrund sind die Bundesregierung und die deutschen Küstländer bestrebt, den aktuellen Flottenbestand möglichst zu erhalten.

28. Wie bewertet sie in diesem Zusammenhang den Sachverhalt, dass gemäß der Statistik in den vergangenen zehn Jahren die Anzahl der Schiffe abnahm, sich aber Tonnage und Maschinenleistung auf dem Niveau von 1997 bewegen?

Die Abnahme der Anzahl der Fischereifahrzeuge bei nahezu gleichbleibender Tonnage und Motorleistung ist eine Folge aus Betriebsaufgaben überwiegend kleinerer und kleinster Betriebe teils aus Alters- oder auch wirtschaftlichen Gründen. Diese frei gewordenen Kapazitäten und damit verbundenen Fangrechte sind von anderen Fischereibetrieben in der Kutter- und Küstenfischerei aus ökonomischen und ökologischen Gründen zur Indienststellung entsprechend größerer, modernerer und energieeffizienterer Fahrzeuge genutzt worden.

29. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die deutsche Fischerei bei der Befischung von überfischten Zielfischbeständen durch ihre Aktivitäten und Kapazität zur Überfischung dieser Bestände beiträgt, und wenn nicht, warum nicht?

Nein. Die deutsche Fischereiflotte trägt nicht zur Überfischung bei, da sie die ihr zugeteilten Quoten einhält. Im Gegenteil: Aufgrund ihrer begrenzten Fangkapazität besteht eher die Tendenz, dass Quoten nicht voll ausgefischt werden.

Illegale Fischerei/Fischereikontrolle

30. Wie bewertet die Bundesregierung die Schätzungen der Europäischen Kommission, denen zufolge bis zu 40 Prozent der Kabeljaufischerei in der Nordsee und 50 Prozent der Dorschfischerei in der Ostsee als illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) zu betrachten sind?

Von welchem Anteil der IUU-Fischerei in der Nord- und Ostsee geht die Bundesregierung aus?

Die Europäische Kommission hat in letzter Zeit keine Schätzungen mehr zur IUU-Fischerei veröffentlicht. In ihrer Mitteilung zur IUU-Verordnung Ende

Oktober 2007 hat sie die nicht gemeldeten Anlandungen von Ostseedorsch auf 35 Prozent bis 45 Prozent geschätzt.

Auch aufgrund der seither von der EU ergriffenen rigorosen Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei konnte sich der Dorschbestand in der östlichen Ostsee deutlich erholen, so dass eine Anhebung der Gesamtfangmenge um 15 Prozent für 2009 möglich war.

Für die Nordsee liegen keine aktuellen Daten vor. Durch die von der EU und der Regionalen Fischereiorganisation für den Nordostatlantik (NEAFC) eingeleiteten Maßnahmen sind Anlandungen von IUU-Schiffen nicht mehr möglich. IUU-Aktivitäten in der Nordsee sind in letzter Zeit nicht bekannt geworden.

31. Wie viele und welche Verstöße gegen das Fischereirecht hat die deutsche Fischereikontrolle innerhalb der letzten fünf Jahre aufgedeckt, und wie viele, und wie wurden diese geahndet?
32. Wie viele und welche Verstöße gegen das Fischereirecht durch deutsche Fischer wurden in den letzten Jahren durch die deutsche und die Fischereiaufsicht anderer EU-Mitgliedsländer festgestellt?

Die Fragen 31 und 32 werden zusammen beantwortet.

Die Anzahl und Art der Verstöße gegen das Fischereirecht, die durch deutsche Fischereikontrollen in den Jahren 2003 bis 2007 aufgedeckt und geahndet wurden, sind in Übersicht 2 aufgelistet. Die in Klammern angegebenen Zahlen stellen die Verstöße dar, die von Fahrzeugen aus begangen wurden, die unter deutscher Flagge fahren. Zu Verstößen deutscher Fischer, die durch die Fischereiaufsicht anderer EU-Mitgliedstaaten aufgedeckt wurden, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle von der BLE aufgedeckten Verstöße verfolgt und in der überwiegenden Anzahl durch Verhängung eines Bußgeldes bzw. Verwarnungsgeldes beendet wurden. Sind in der Tabelle keine Sanktionsmaßnahmen vermerkt, wurden die Verfahren eingestellt oder noch nicht abgeschlossen.

33. Gibt es aufgrund der festgestellten Verstöße Anzeichen dafür, dass das Ausmaß der Verstöße in einem Zusammenhang mit der Größe der betroffenen Fischereiboote bzw. der Fischereiunternehmen steht, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus ziehen?

Die Auswertung der von der BLE und den Bundesländern durchgeführten Ordnungswidrigkeitsverfahren hat ergeben, dass sich kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Größe des Fahrzeuges und dem Ausmaß des Verstoßes feststellen lässt.

34. Welchen Beitrag leistet die Bundesregierung im Rahmen der Ratsverordnung zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung jeglicher IUU-Fischerei aus dem Jahre 2008, um der IUU-Fischerei vorzubeugen und sie einzudämmen?

Welche internationalen Partnerschaften bestehen in diesem Bereich?

Die 2008 verabschiedete Ratsverordnung über die Bekämpfung der IUU-Fischerei geht maßgeblich auf eine Initiative der Bundesregierung zurück. Sie hatte während der deutschen Ratspräsidentschaft an die Europäische Kommission appelliert, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Ziel ist es jetzt, im nationalen Bereich effektive Verfahren festzulegen, um der illegalen Fischerei

wirksam zu begegnen. In diesem Zusammenhang entwickelt die Bundesregierung derzeit in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und den zuständigen Bundesbehörden ein detailliertes Aufgabenkonzept.

Im internationalen Bereich setzt sich die Bundesregierung insbesondere dafür ein, dass in der Welternährungsorganisation (FAO), im Rahmen des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) sowie in den Regionalen Fischereiorganisationen weitere Fortschritte zur Bekämpfung der IUU-Fischerei erzielt werden. Besondere Bedeutung kommt hier der Fischereiorganisation für den Nordostatlantik (NEAFC) zu, die schon sehr früh eine Vorreiterrolle auf diesem Gebiet übernommen hat und deren Aktivitäten von Deutschland im Rahmen der EU unterstützt wurden.

35. Wurden Schiffe, die als IUU-Schiffe z. B. auf „schwarzen Listen“ von RFMOs (Regional Fisheries Management Organisations) genannt sind, der Zugang zu deutschen Häfen verwehrt oder deren Ladung beschlagnahmt?

Welche anderen Maßnahmen wurden ergriffen?

In Deutschland verschaffte sich ein IUU-Schiff zuletzt im Mai 2007 Zugang zu einem Hafen. Den deutschen Behörden war es nicht möglich, das Einlaufen dieses Schiffes zu verhindern, da die Position des Schiffes weder von den Verkehrsleitzentralen anderer Mitgliedstaaten noch von einer Regionalen Fischereiorganisation übermittelt worden war und die Meldung der EU-Kommission an die deutschen Fischereikontrollbehörden zu spät kam. Durch rasches Agieren der Behörden konnte allerdings verhindert werden, dass die Ladung des Schiffes, die selber nicht aus der IUU-Fischerei stammte, in Verkehr gebracht wurde. Das Fahrzeug wurde gezwungen, den Hafen zu verlassen. Das Land Niedersachsen leitete anschließend eine Reihe von Bußgeldverfahren ein, u. a. gegen den Kapitän, den Reeder und den Kühlhausbetreiber.

36. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der EU, dass es einer Harmonisierung und einer Verbesserung der Fischereikontrolle an Land und zur See für den Erhalt der Meeresumwelt bedarf, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, welche Forderungen erhebt bzw. unterstützt die Bundesregierung diesbezüglich?

Ja. Die Bundesregierung setzt sich für eine Harmonisierung und Verbesserung der Fischereikontrolle auf EU-Ebene ein. Sie begrüßt den Vorschlag der EU-Kommission zur Novelle der Kontrollverordnung. Schärfere und effektivere Kontrollen sowie abschreckende Sanktionen sind ein wichtiges Instrument, um Verstöße gegen die Gemeinsame Fischereipolitik zu verhindern und wirksam zu bekämpfen.

37. Welche Vorteile sieht die Bundesregierung in einem verbesserten EU-Beobachtersystem an Bord von Fischfahrzeugen und im Gebrauch von elektronischen Logbüchern, und unterstützt sie entsprechende Forderungen?

Die Bundesregierung unterstützt Maßnahmen, die zu einer effektiveren Fischereikontrolle führen. Ein verbessertes EU-Beobachtersystem an Bord von Fischereifahrzeugen ermöglicht eine intensivere Überwachung der Fischereiaktivitäten der einzelnen Fahrzeuge. Die Behörden erhalten insgesamt mehr Informationen und präzisere Daten und können eventuelle Verstöße aufgrund von konkreten Nachweisen besser ahnden. Allerdings werden die Kosten der Kontrollen durch die Verstärkung des Beobachtersystems steigen. Vor diesem Hin-

tergrund unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission eines risikobasierten Kontrollsystems.

Dazu dient u. a. auch das elektronische Logbuch. Es ermöglicht insbesondere eine schnellere Übermittlung der Daten. Durch die frühzeitige Erfassung, Aufbereitung und Abgleichung der Daten können Plausibilitätsprüfungen zeitnah erfolgen. Hierdurch und durch den geplanten Zugriff der Fischereischutzboote und Kontrolleure auf die elektronischen Daten werden die Kontrollen insgesamt effektiver.

38. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die derzeitigen Sanktionen bei Straffälligkeit nicht ausreichend wirksam sind, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung begrüßt eine EU-weite Harmonisierung der Sanktionsvorschriften auf hohem Niveau, wie dies bereits in der Ratsverordnung zur Bekämpfung der IUU-Fischerei erfolgt und bei der Novelle der Kontroll-Verordnung geplant ist. Dabei müssen jedoch die unterschiedlichen Rechtstraditionen und Rechtssysteme der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen sich in das nationale Gefüge der Strafbewehrungen einfügen.

Subventionen für die Fischerei

39. Um welche Mitgliedstaaten handelt es sich, in denen laut Arbeitspapier zur GFP der Kommission, die Kosten für Fischereisubventionen und Management den ökonomischen Wert der Anlandungen übersteigen, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Die betreffenden Mitgliedstaaten sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die wichtigsten Empfängerländer von Mitteln aus dem Europäischen Fischereifonds sind – mit großem Abstand – Spanien, gefolgt von Polen und Italien. Darüber hinaus besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, nationale Beihilfen im Rahmen der so genannten De-minimis-Regelung zu gewähren.

40. Für welche Fördermaßnahmen werden die Beihilfen aus dem EU-Fischereifonds (EFF) in Deutschland in der aktuellen Förderperiode (aufgelistet nach Art der Fördermaßnahme, Höhe und Bundesland) verwendet?

Auf die Finanztabellen in den Übersichten 3 und 4 für das Konvergenz- bzw. Nicht-Konvergenz-Gebiet wird verwiesen.

41. Ist die nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds erforderliche Gründung von „Gruppen“ für den Mittelabruf aus der EFF-Achse 4 (Nachhaltige Förderung von Fischwirtschaftsgebieten) in den fünf deutschen Küstenbundesländern erfolgt, und sind die Gruppen arbeitsfähig?

Nach dem Operationellen Programm EFF 2007 bis 2013 werden 6 Bundesländer (Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Sachsen) EFF-Mittel in der Prioritätsachse 4 „Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete“ einsetzen. Es wird in Deutschland insgesamt voraussichtlich 23 Fischwirtschaftsgebiete und 23 Gruppen geben.

Die meisten Länder werden ihre Erfahrungen bei der Umsetzung des EU-Förderprogramms LEADER für die Bildung der Gruppen heranziehen. Die Auswahl der Projekte werden die Gruppen im Rahmen ihrer Strategien vornehmen.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Zielrichtungen (Küstenregionen bzw. Karpfenteichregionen in den Binnenländern) und den unterschiedlichen Erfahrungen der Länder aus den vorhergehenden Programmen kann eine abschließende Beantwortung derzeit noch nicht erfolgen. Nach Mitteilung der Länder wurden jedoch alle notwendigen Schritte zur Errichtung der Gruppen eingeleitet, sofern diese noch nicht gegründet sind.

42. Wie umfangreich sind die finanziellen Mittel, die in den einzelnen Küstenbundesländern für die Förderung nachhaltiger Fischerei zur Verfügung stehen?

Welche Anträge laufen derzeit für sowohl Achse 3 (Maßnahmen von gemeinsamem Interesse, hier: Pilotprojekte), als auch Achse 4?

Die Flottenförderung ist nunmehr in einer Prioritätsachse zusammengefasst. Mit den in der Prioritätsachse 1 eingestellten EFF-Mitteln können

- die endgültige und vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit,
- Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen,
- die Kleine Küstenfischerei und
- sozioökonomische Maßnahmen

gefördert werden.

Artikel 25 Abs. 2 der EFF-Verordnung beschränkt die Investitionsförderung auf einen enumerativ festgelegten Katalog. Nur Investitionen, die die Verbesserung der Sicherheit an Bord, der Arbeitsbedingungen, der Hygiene, der Produktqualität, der Energieeffizienz und der Selektivität zum Gegenstand haben, sind nach dem EFF förderfähig.

Die Planzahlen zur Achse 3 und 4 können aus den zu Frage 40 beigefügten Finanztabellen entnommen werden.

Nach Angaben der Bundesländer sind zurzeit in Achse 3 bei den Pilotprojekten rund 9 Vorhaben mit einem EFF-Finanzvolumen von ca. 3,3 Mio. Euro bewilligt (davon ausgezahlt bisher rd. 80 000). Ferner liegen noch weitere bisher noch nicht bewilligte Anträge vor.

Es handelt sich dabei u. a. um folgende Pilotprojekte:

- Aquakulturproduktion von Rotalgen unter marinen aquatischen Bedingungen,
- Aalmanagement- und Besatzpläne,
- Aquakulturproduktionen von Schnäpel und Großer Maräne unter spezifischen Bedingungen einschließlich Entwicklung neuer Verfahren.

In der Achse 4 ist zurzeit ein Vorhaben mit 39 000 Euro EFF-Mittel bewilligt.

43. In welchem Umfang realisiert die Bundesregierung und/oder die EU ein umfassendes Monitoring der Verwendung dieser Finanzmittel?

Die Regelungen im Titel VII der EFF-Verordnung verpflichten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Durchführung der Operationellen Programme einschließlich der Verwendung der Finanzmittel. Der Bundesrechnungshof prüft insoweit sowohl in eigener Verantwortung wie auch im Auftrag des Europäischen Rechnungshofes die Verwendung der Finanz-

mittel. Soweit Kofinanzierungsmittel aus dem Bundeshaushalt eingesetzt werden, erfolgen auch stichprobenartige Kontrollen durch das BMELV bei den die Maßnahmen durchführenden Ländern.

Hinsichtlich der begleitenden Kontrolle der Programme im engeren Sinne ist auf die 2 bis 3-mal jährlich stattfindenden Begleitausschusssitzungen, die jährlichen Durchführungsberichte und die quartalsweise Meldung der Buchführungsdaten an das BMELV zu verweisen sowie auf die von der EU-Kommission durchgeführten Jahresgespräche mit den Verwaltungsbehörden über Durchführung und Programmverlauf.

44. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um einer Fehlverwendung der Mittel des EFF vorzubeugen?

Die in der Frage 43 angesprochenen Kontrollen haben in Deutschland nicht zu Erkenntnissen geführt, die einen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf erkennen lassen.

45. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Personen und Firmen, die gegen die Vorschriften der GFP verstoßen haben, grundsätzlich von der Unterstützung durch den EFF ausgeschlossen werden sollten, und wenn nein, warum nicht?

Die Leitlinien der Europäischen Kommission für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2008/C 84/06) sehen bereits jetzt vor, dass eine Beihilfe nicht gewährt werden darf, wenn das Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht respektiert werden. Die Beihilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten sollten ausdrücklich vorsehen, dass die Beihilfegünstigten die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik während der Laufzeit einer Maßnahme einhalten müssen und dass die Beihilfe nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes wieder eingezogen wird, wenn während der Laufzeit festgestellt wird, dass ein Begünstigter gegen diese Regeln verstößt. Diese Leitlinien sind für die Mitgliedstaaten bindend.

46. Welche diesbezüglichen Maßnahmen sind im Rahmen der Verhandlungen zum Entwurf der Kontrollregelung geplant?

In Artikel 82 des Entwurfes der Kontrollverordnung, der die Sanktionen bei schweren Verstößen natürlicher und juristischer Personen regelt, wird auf Artikel 45 „Begleitsanktionen“ der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (IUU-VO) Bezug genommen. Dort heißt es: „Zusätzlich zu den in diesem Kapitel vorgesehenen Sanktionen können weitere Sanktionen verhängt oder Maßnahmen getroffen werden, insbesondere (Nr. 7) der vorübergehende oder dauerhafte Ausschluss von öffentlichen Finanzhilfen oder Beihilfen.“

47. Sieht die Bundesregierung für die Zukunftssicherung der deutschen Fischerei einen Förderbedarf z. B. für nachhaltige Fischereimaßnahmen oder für die landseitige Infrastruktur?

Die Bundesregierung ist zusammen mit den für die Strukturförderung zuständigen Ländern von der Notwendigkeit einer weiterbestehenden Förderung der Fischerei in Deutschland überzeugt. Die Fischerei ist traditionell in die Wirtschafts- und Lebensweise der Küstenregionen und des ländlichen Raums eingebunden. Dies findet u. a. Ausdruck in einem hohen Anteil von Nebenerwerbsbe-

trieben sowohl in der Binnenfischerei als auch in der Kleinen Küstenfischerei. Durch die Aktivitäten der Fischereifahrzeuge, Häfen und der fischverarbeitenden Betriebe entstehen Synergien mit der lokalen und regionalen Wirtschaft. Insbesondere für den Tourismus, einem bedeutenden Wirtschaftszweig für viele Regionen, stellt die Binnenfischerei in den Teichgebieten und die Küstenfischerei eine bedeutende Komponente dar. Aus diesem Grunde hält die Bundesregierung im Einvernehmen mit den Bundesländern an einer Förderung insbesondere der fischereilichen Familienbetriebe fest. Die Bundesregierung legt dabei auch ein besonderes Augenmerk auf eine selektive und nachhaltige Fischerei.

Übersicht 1**Anlandungen der deutschen Fischereifahrzeuge im Jahre 2007****Große Hochseefischerei 2007**

9 Fahrzeuge		38.554 BRZ	37.003 kW	
Anlanderegion	Fischart	Menge	Erlös	
Niedersachsen	Kabeljau	2.348.867 kg	5.058.065,95 €	
Niedersachsen	Schwarzer Heilbutt	1.153.798 kg	2.566.524,01 €	
Niedersachsen	Schellfisch	299.066 kg	549.661,00 €	
Niedersachsen	Seelachs	1.778.575 kg	1.428.420,01 €	
Niedersachsen	Rotbarsch	23.856 kg	25.054,00 €	
Bremen/Bremerhaven.	Kabeljau	67.962 kg	153.416,00 €	
Bremen/Bremerhaven.	Schwarzer Heilbutt	580.179 kg	1.740.389,99 €	
Bremen/Bremerhaven.	Schellfisch	8.044 kg	14.319,00 €	
Bremen/Bremerhaven.	Hering	6.067.160 kg	2.786.139,08 €	
Bremen/Bremerhaven.	Stöcker/Holzmakrele	1.235.751 kg	556.089,65 €	
Bremen/Bremerhaven	Makrele	4.703.271 kg	4.232.951,03 €	
Bremen/Bremerhaven	Rotbarsch	472.285 kg	418.941,53 €	
Bremen/Bremerhaven	Blauer Wittling	9.254.845 kg	2.776.457,51 €	
Mecklenburg-Vorpommern	Stöcker/Holzmakrele	744.235 kg	334.906,65 €	
Mecklenburg-Vorpommern	Makrele	6.337.092 kg	5.703.388,20 €	
Ausland	Kabeljau	3.286.808 kg	7.232.868,35 €	
Ausland	Schwarzer Heilbutt	4.719.809 kg	12.115.837,97 €	
Ausland	Schellfisch	824.311 kg	1.526.923,29 €	
Ausland	Hering	15.314.331 kg	7.231.239,99 €	
Ausland	Stöcker/Holzmakrele	47.871.843 kg	14.943.465,55 €	
Ausland	Makrele	11.172.699 kg	9.273.220,10 €	
Ausland	Seelachs	1.933.340 kg	1.626.344,03 €	
Ausland	Rotbarsch	1.221.269 kg	2.251.963,41 €	
Ausland	Blauer Wittling	25.416.975 kg	7.625.101,00 €	

Kutter- und Küstenfischerei 2007**397 Fahrzeuge****23.647 BRZ****85.599 kW**

Anlanderegion	Fischart	Menge	Erlös
Schleswig-Holstein	Kabeljau/Dorsch	4.373.220 kg	7.041.932,79 €
Schleswig-Holstein	Flunder	692.397 kg	384.977,45 €
Schleswig-Holstein	Hering	1.153.796 kg	208.285,87 €
Schleswig-Holstein	Miesmuschel	3.749.303 kg	5.525.058,65 €
Schleswig-Holstein	Scholle	171.028 kg	254.925,39 €
Schleswig-Holstein	Wittling	300.829 kg	272.123,79 €
Bremen/Bremerhaven.	Kabeljau/Dorsch	7.796 kg	17.063,47 €
Bremen/Bremerhaven.	Schellfisch	9.836 kg	12.589,22 €
Bremen/Bremerhaven.	Scholle	9.202 kg	13.463,30 €
Bremen/Bremerhaven.	Seelachs	427.960 kg	293.905,68 €
Niedersachsen	Kabeljau/Dorsch	41.335 kg	63.134,70 €
Niedersachsen	Schellfisch	21.643 kg	26.153,81 €
Niedersachsen	Miesmuschel	2.164.061 kg	2.917.959,55 €
Niedersachsen	Scholle	30.963 kg	56.144,74 €
Niedersachsen	Seelachs	1.467.917 kg	1.046.064,08 €
Mecklenburg-Vorpommern	Kabeljau/Dorsch	2.869.641 kg	3.819.129,76 €
Mecklenburg-Vorpommern	Flunder/Strufbutt	1.158.318 kg	517.822,03 €
Mecklenburg-Vorpommern	Hering	13.124.491 kg	3.230.931,19 €
Mecklenburg-Vorpommern	Scholle	106.981 kg	107.870,87 €
Mecklenburg-Vorpommern	Sprotte	42.645 kg	32.500,62 €
Mecklenburg-Vorpommern	Wittling	39.357 kg	33.738,12 €
Ausland	Kabeljau/Dorsch	2.576.310 kg	7.754.008,38 €
Ausland	Flunder/Strufbutt	91.211 kg	49.356,72 €
Ausland	Schellfisch	887.325 kg	1.488.575,60 €
Ausland	Hering	10.081.182 kg	2.164.129,12 €
Ausland	Scholle	2.581.570 kg	4.939.810,83 €
Ausland	Seelachs	10.782.345 kg	9.114.539,36 €
Ausland	Steinbutt	209.882 kg	2.202.694,16 €
Ausland	Wittling	94.749 kg	123.065,95 €

Kleine Küstenfischerei 2007

(Fahrzeuge <12,00 m)

1.393 Fahrzeuge**3.228 BRZ****28.326 kW**

Anlanderegion	Fischart	Menge	Erlös
Schleswig-Holstein	Kabeljau/Dorsch	590.352 kg	881.888,94 €
Schleswig-Holstein	Hering	115.842 kg	60.249,30 €
Mecklenburg-Vorpommern	Kabeljau/Dorsch	656.192 kg	924.619,99 €
Mecklenburg-Vorpommern	Hering	4.109.024 kg	1.455.439,11 €

Krabbenfischerei 2007

266 Fahrzeuge

11.733 BRZ

47.624

Anlanderegion	Fischart	Menge	Erlös
Schleswig-Holstein	Nordseekrabbe	7.502.738 kg	22.461.380,77 €
Niedersachsen	Nordseekrabbe	5.965.611 kg	14.661.798,26 €
Bremen/Bremerhaven.	Nordseekrabbe	51.464 kg	138.931,17 €
Ausland	Nordseekrabbe	2.381.275 kg	6.447.668,91 €

Übersicht 2

Anzahl, Art und Ahndung der von der deutschen Fischereikontrolle aufgedeckten Verstöße gegen das Fischereirecht in den Jahren 2003 bis 2007

Art des Verstoßes	Art der Ahndung	2003	2004	2005	2006	2007
Gesamtanzahl der durch deutsche Fischereikontrolle aufgedeckten Verstöße, davon:		128 (113)	88 (75)	96 (83)	101 (84)	145 (130)
Behinderung der Fischereinspektoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften zu überwachen	gesamt	0 (0)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)
	Bußgeld *		1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)
	Verwarnung					
	Verwaltungsmaßnahmen					
Behinderung der Beobachter bei der Wahrnehmung ihrer im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Aufgabe, die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften zu überwachen	gesamt	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (0)
	Bußgeld *				1 (0)	
	Verwarnung					
	Verwaltungsmaßnahmen					
Fischfang ohne Fanglizenz, Fangerlaubnis oder sonstige Genehmigung, die für die Fangtätigkeit erforderlich ist und vom Flaggenmitgliedstaat oder der Kommission erteilt wird	gesamt	10 (5)	9 (5)	17 (15)	8 (8)	17 (16)
	Bußgeld *	7 (3)	7 (5)	11 (11)	8 (8)	14 (13)
	Verwarnung					
	Verwaltungsmaßnahmen			1 (1)		
Verwendung oder Mitführung von verbotenen Fanggeräten oder Vorrichtungen, die die Selektivität des Geräts beeinträchtigen	gesamt	6 (2)	7 (4)	12 (6)	4 (2)	8 (5)
	Bußgeld *	5 (2)	5 (3)	5 (3)	3 (1)	7 (5)
	Verwarnung				1 (1)	1 (0)
	Verwaltungsmaßnahmen					
Befischung oder das Mitführen an Bord von Arten aus Beständen, für die ein Moratorium oder Fangverbot gilt	gesamt	1 (1)	1 (1)	0 (0)	1 (1)	1 (1)
	Bußgeld *	1 (1)	1 (1)		1 (1)	1 (1)
	Verwarnung					
	Verwaltungsmaßnahmen					

Unerlaubte Fangtätigkeit in einer bestimmten Zone und/oder während eines bestimmten Zeitraums	gesamt	0 (0)	1 (0)	0 (0)	1 (0)	5 (5)
	Bußgeld *		1 (0)			5 (5)
	Verwarnung					
	Verwaltungsmaßnahmen					
Verstöße gegen die Bestimmungen über Mindestgrößen	gesamt	8 (5)	10 (6)	12 (8)	17 (8)	10 (5)
	Bußgeld *	5 (4)	9 (6)	10 (7)	16 (7)	10 (5)
	Verwarnung					
	Verwaltungsmaßnahmen					
Fälschung oder Unterlassung der Aufzeichnung von Angaben in den Logbüchern, Anlandeerkklärungen, Übernahmeerkklärungen und Begleitdokumenten oder Versäumnis, diese Dokumente zu führen oder vorzulegen	gesamt	103 (100)	59 (58)	52 (51)	68 (64)	97 (91)
	Bußgeld *	96 (93)	55 (54)	49 (49)	60 (58)	90 (88)
	Verwarnung			1 (0)	3 (1)	
	Verwaltungsmaßnahmen					
Eingriffe in das satellitengestützte Schiffsortungssystem	gesamt	0 (0)	0 (0)	2 (2)	0 (0)	1 (1)
	Bußgeld *			2 (2)		1 (1)
	Verwarnung					
	Verwaltungsmaßnahmen					
Anlandung von Fischereierzeugnissen entgegen den gemeinschaftlichen Kontrollvorschriften und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen	gesamt	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	5 (5)
	Bußgeld *					5 (5)
	Verwarnung					
	Verwaltungsmaßnahmen					

() die Zahlen in Klammern beziehen sich auf Verstöße, die von Fahrzeugen ausgingen, die unter deutscher Flagge fahren

* einschließlich Verwarnungsgeld

Übersicht 3

EFF - Mittel

Konvergenzgebiet

Stand: Dezember 2008

	BB	MV	NI	SN	ST	TH	Gesamt
M 11 Endgültige Einstellung	0	100.000	150.000	0	0	0	250.000
M 12 Vorübergehende Einstellung	0	0	0	0	0	0	0
M 13 Investitionen an Bord	0	2.600.000	900.000	0	0	0	3.500.000
M 14 Kleine Küstenfischerei		540.000	0	0	0	0	540.000
M 15 Sozioökon. Ausgleichszahlungen	0	100.000	120.000	0	0	0	220.000
M 21 Aquakultur	900.000	7.200.000	1.980.000	2.100.000	450.000	1.438.338	14.068.338
Investive Maßnahmen	0						0
Umweltschutzmaßnahmen	0						0
Hygienemaßnahmen	0						0
Veterinärmaßnahmen	0						0
M 22 Binnenfischerei	100.000	300.000	90.000	660.000	15.000	0	1.165.000
M 23 Verarbeitung und Vermarktung	400.000	12.200.000	3.450.000	600.000	30.000	1.000.000	17.680.000
M 31 Kollektive Aktionen	200.000	1.500.000	90.000	303.000	0	0	2.093.000
M 32 Schutz Wasserfauna u. -flora	2.411.381	4.514.997	1.540.000	672.000	2.403.888	1.491.090	13.033.356
M 33 Fischerei- u. schutzhäfen	0	1.350.000	2.409.000	0	0	0	3.759.000
M 34 Neue Märkte, Werbekampagnen	100.000	400.000	75.000	90.000	0	0	665.000
M 35 Pilotprojekte	1.712.265	27.941.164	400.000	300.000	450.000	0	30.803.429
M 36 Umbau von Fischereifahrzeugen	0	0	0	0	0	0	0
M 41 Fischwirtschaftsgebiete	0	5.448.000	2.100.000	390.000	0	0	7.938.000
M 51 Technische Hilfe	100.000	800.000	104.692	31.426	10.000	100.000	1.146.118
Gesamt	5.923.646	64.994.161	13.408.692	5.146.426	3.358.888	4.029.428	96.861.241

PA 1	Anpassung Flotte	0	3.340.000	1.170.000	0	0	0	4.510.000
PA 2	Aquakultur, Binnenfischerei, V	1.400.000	19.700.000	5.520.000	3.360.000	495.000	2.438.338	32.913.338
PA 3	Maßnahmen v. allg. Interesse	4.423.646	35.706.161	4.514.000	1.365.000	2.853.888	1.491.090	50.353.785
PA 4	Fischwirtschaftsgebiete	0	5.448.000	2.100.000	390.000	0	0	7.938.000
PA 5	Technische Hilfe	100.000	800.000	104.692	31.426	10.000	100.000	1.146.118
Gesamt		5.923.646	64.994.161	13.408.692	5.146.426	3.358.888	4.029.428	96.861.241

Übersicht 4**EFF - Mittel****Nicht-Konvergenzgebiet**

Stand: Oktober 2008

	BE	BW	BY	HB	HE	HH	NI-N	NW	RP	SH	Gesamt
M 11 Endgültige Einstellung	0						100.000			337.500	437.500
M 12 Vorübergehende Einstellung	0						0			0	0
M 13 Investitionen an Bord	0			500.000			560.000			1.200.000	2.260.000
M 14 Kleine Küstenfischerei										325.000	325.000
M 15 Sozioökon. Ausgleichszahlungen	0						100.000			612.500	712.500
M 21 Aquakultur											
Investive Maßnahmen	0	1.500.000	3.400.000	1.000.000	40.000		500.000	400.000		2.500.000	9.340.000
Umweltschutzmaßnahmen	0	50.000	100.000	100.000	30.000		280.000	80.000		425.000	1.065.000
Hygienemaßnahmen	0				30.000		0	20.000		0	50.000
Veterinäarmaßnahmen	0	50.000	150.000				0	35.000		0	235.000
M 22 Binnenfischerei	20.000	75.000	150.000				50.000	20.000	5.000	200.000	520.000
M 23 Verarbeitung und Vermarktung	80.000	750.000	2.900.000	1.500.000	81.000	777.000	4.155.000	335.000	5.000	2.400.000	12.983.000
M 31 Kollektive Aktionen	10.000			245.000			100.000			350.000	705.000
M 32 Schutz Wasserfauna u. -flora	330.042	3.050.000	350.000	550.000	155.000	200.000	1.260.000	1.470.000	163.013	500.000	8.028.055
M 33 Fischerei- u. schutzhäfen	0			510.772			1.750.000			1.000.000	3.260.772
M 34 Neue Märkte, Werbekampagnen	10.000	50.000	300.000	345.000			46.000	20.000		225.000	996.000
M 35 Pilotprojekte	135.000		400.000	600.000			700.000	1.400.000		2.443.120	5.678.120
M 36 Umbau von Fischereifahrzeugen	0						0	20.000		0	20.000
M 41 Fischwirtschaftsgebiete	0		1.000.000	5.300.000			2.100.000			3.100.000	11.500.000
M 51 Technische Hilfe	5.000	80.396	159.631	265.000	18.026	26.070	99.835	35.272	4.000	195.000	888.230
Gesamt	590.042	5.605.396	8.909.631	10.915.772	354.026	1.003.070	11.800.835	3.835.272	177.013	15.813.120	59.004.177

PA 1 Anpassung Flotte	0	0	0	500.000	0	0	760.000	0	0	2.475.000	3.735.000
PA 2 Aquakultur, Binnenfischerei, Verarb.	100.000	2.425.000	6.700.000	2.600.000	181.000	777.000	4.985.000	890.000	10.000	5.525.000	24.193.000
PA 3 Maßnahmen v. allg. Interesse	485.042	3.100.000	1.050.000	2.250.772	155.000	200.000	3.856.000	2.910.000	163.013	4.518.120	18.687.947
PA 4 Fischwirtschaftsgebiete	0	0	1.000.000	5.300.000	0	0	2.100.000	0	0	3.100.000	11.500.000
PA 5 Technische Hilfe	5.000	80.396	159.631	265.000	18.026	26.070	99.835	35.272	4.000	195.000	888.230
Gesamt	590.042	5.605.396	8.909.631	10.915.772	354.026	1.003.070	11.800.835	3.835.272	177.013	15.813.120	59.004.177